

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-

gesetzes 2016/2017

(BBVAnpG 2016/2017)

A. Problem und Ziel

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 29. April 2016 wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden zum 1. März 2016 und zum 1. Februar 2017 linear angehoben. Damit wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 29. April 2016 zeit- und inhaltsgleich übernommen. Die Erhöhung in 2016 vermindert sich gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem tariflichen Erhöhungssatz. Entsprechend einer im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzung des § 14a BBesG erfolgt die Erhöhung in 2017 ohne eine solche Verminderung. Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge im Ergebnis
 - zum 1. März 2016 um 2,2 Prozent und
 - zum 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent.

Nach § 14a Absatz 2 Satz 2 BBesG wird bei der Erhöhung in 2016 der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG verminderten Anpassung der Versorgungsrücklage zugeführt.

2. Die Anwärterbezüge erhöhen sich entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen
 - zum 1. März 2016 um 35 Euro und
 - zum 1. Februar 2017 um 30 Euro.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge folgende finanzielle Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2016: 410 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2017: 944 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2018 ff.: 986 Millionen Euro.

Durch die Reduzierung der Erhöhung zum 1. März 2016 um 0,2 Prozentpunkte nach § 14a BBesG werden der Versorgungsrücklage im Haushaltsjahr 2016 insgesamt weitere 34 Millionen Euro zugeführt. Unabhängig davon sind auf Grund der Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze 1999, 2000, 2010/2011, 2012/2013 und 2014/2015 weitere Zuführungen zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt 1,8 Prozentpunkten gelten fort.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2016 bis 2020 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 80 Millionen Euro pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich 120 Millionen Euro pro Jahr steigen.

Der Bundeshaushalt 2016 hat eine Vorsorge für die Übertragung des Tarifabschlusses getroffen, so dass zusätzliche Belastungen für die Einzelpläne vermieden werden können. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2017 werden bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2017 und des Finanzplans des Bundes bis 2020 teilweise berücksichtigt. Eventuell darüber hinaus gehender Mehrbedarf soll in den jeweiligen Einzelplänen gegenfinanziert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Vorbehaltlich des dritten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Bezügerhöhungen für die Beamtinnen und Beamten entstehen bei anderen Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG) Mehrbelastungen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017

(BBVAnpG 2016/2017)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „1. März 2015“ durch die Angabe „1. März 2016“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „1. März 2015“ durch die Angabe „1. März 2016“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „1. März 2015“ durch die Angabe „1. März 2016“ und die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 14a Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz zeitlich gestaffelt erhöht, erfolgt die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung.“
3. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anlagen 1 bis 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „1. März 2016“ durch die Angabe „1. Februar 2017“ und die Angabe „2,2 Prozent“ durch die Angabe „2,35 Prozent“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „1. März 2016“ durch die Angabe „1. Februar 2017“, die Angabe „2,2 Prozent“ durch die Angabe „2,35 Prozent“ und die Angabe „1,76 Prozent“ durch die Angabe „1,88 Prozent“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „1. März 2016“ durch die Angabe „1. Februar 2017“ und die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anlagen 6 bis 10 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1. März 2015“ durch die Wörter „1. März 2016“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „1. März 2015 um 57,40 Euro“ durch die Wörter „1. März 2016 um 58,66 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 71 des Beamtenversorgungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1. März 2016 um 2,1 vom Hundert“ durch die Wörter „1. Februar 2017 um 2,25 vom Hundert“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „1. März 2016 um 58,66 Euro“ durch die Wörter „1. Februar 2017 um 60,04 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.

2. In § 93 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „11,99 Euro“ durch die Angabe „12,25 Euro“, die Angabe „14,16 Euro“ durch die Angabe „14,47 Euro“, die Angabe „19,44 Euro“ durch die Angabe „19,87 Euro“ und die Angabe „26,77 Euro“ durch die Angabe „27,36 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „26,60 Euro“ durch die Angabe „27,19 Euro“ und die Angabe „31,08 Euro“ durch die Angabe „31,76 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „12,25 Euro“ durch die Angabe „12,54 Euro“, die Angabe „14,47 Euro“ durch die Angabe „14,81 Euro“, die Angabe „19,87 Euro“ durch die Angabe „20,34 Euro“ und die Angabe „27,36 Euro“ durch die Angabe „28,00 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „27,19 Euro“ durch die Angabe „27,83 Euro“ und die Angabe „31,76 Euro“ durch die Angabe „32,51 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,90 Euro“ durch die Angabe „5,01 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1,15 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „2,30 Euro“ durch die Angabe „2,35 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,55 Euro“ durch die Angabe „1,58 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „5,01 Euro“ durch die Angabe „5,13 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1,18 Euro“ durch die Angabe „1,21 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „2,35 Euro“ durch die Angabe „2,41 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,58 Euro“ durch die Angabe „1,62 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Soldatenvergütungsverordnung

§ 2 der Soldatenvergütungsverordnung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „23,40 Euro“ durch die Angabe „23,91 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „46,80 Euro“ durch die Angabe „47,83 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „32,75 Euro“ durch die Angabe „33,47 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „65,50 Euro“ durch die Angabe „66,94 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Weitere Änderung der Soldatenvergütungsverordnung

§ 2 der Soldatenvergütungsverordnung, der zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „23,91 Euro“ durch die Angabe „24,47 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „47,83 Euro“ durch die Angabe „48,95 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „33,47 Euro“ durch die Angabe „34,26 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „66,94 Euro“ durch die Angabe „68,51 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

In § 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465) wird die Angabe „11,99 Euro“ durch die Angabe „12,25 Euro“, die Angabe „14,16 Euro“ durch die Angabe „14,47 Euro“, die Angabe „19,44 Euro“ durch die Angabe „19,87 Euro“ und die Angabe „26,77 Euro“ durch die Angabe „27,36 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

In § 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „12,25 Euro“ durch die Angabe „12,54 Euro“, die Angabe „14,47 Euro“ durch die Angabe „14,81 Euro“, die Angabe „19,87 Euro“ durch die Angabe „20,34 Euro“ und die Angabe „27,36 Euro“ durch die Angabe „28,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung in der vom 1. Februar 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 4, 7, 9, 11 und 13 treten am 1. Februar 2017 in Kraft.

Anlage 1
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. März 2016

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 018,16	2 063,12	2 109,29	2 143,89	2 179,66	2 215,42	2 251,17	2 286,93
A 3	2 095,45	2 142,74	2 190,02	2 228,10	2 266,17	2 304,22	2 342,31	2 380,36
A 4	2 139,30	2 195,80	2 252,32	2 297,31	2 342,31	2 387,29	2 432,27	2 473,81
A 5	2 155,42	2 225,78	2 282,30	2 337,69	2 393,07	2 449,60	2 504,95	2 559,17
A 6	2 201,56	2 283,49	2 366,52	2 429,97	2 495,72	2 559,17	2 629,54	2 690,68
A 7	2 311,16	2 383,84	2 479,61	2 577,63	2 673,38	2 770,28	2 842,96	2 915,62
A 8	2 444,97	2 532,65	2 656,07	2 780,67	2 905,24	2 991,75	3 079,43	3 165,95
A 9	2 638,76	2 725,29	2 861,42	2 999,84	3 135,94	3 228,46	3 324,72	3 418,58
A 10	2 824,48	2 943,30	3 115,20	3 287,86	3 463,72	3 586,13	3 708,49	3 830,91
A 11	3 228,46	3 410,26	3 590,87	3 772,67	3 897,43	4 022,20	4 146,97	4 271,75
A 12	3 461,37	3 676,43	3 892,69	4 107,75	4 257,48	4 404,81	4 553,35	4 704,26
A 13	4 059,04	4 261,05	4 461,85	4 663,85	4 802,88	4 943,10	5 082,10	5 218,75
A 14	4 174,30	4 434,51	4 695,94	4 956,15	5 135,56	5 316,20	5 495,61	5 676,24
A 15	5 102,31	5 337,60	5 517,00	5 696,43	5 875,87	6 054,10	6 232,33	6 409,37
A 16	5 628,70	5 902,01	6 108,75	6 315,51	6 521,08	6 729,03	6 935,78	7 140,16

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 21,11 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 9,21 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 409,37
B 2	7 445,54
B 3	7 883,98
B 4	8 342,64
B 5	8 869,05
B 6	9 369,31
B 7	9 851,72
B 8	10 356,71
B 9	10 982,92
B 10	12 928,08
B 11	13 430,70

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	W 1	4 460,67	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5 541,73	5 867,71	6 193,71
W 3	6 193,71	6 628,34	7 062,99

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4 059,04	4 449,97	4 842,09	5 189,08	5 534,84	5 881,81	6 226,40	6 575,73
R 2	4 932,38	5 185,50	5 437,41	5 782,00	6 128,94	6 474,74	6 821,71	7 168,69
R 3	7 883,98							
R 4	8 342,64							
R 5	8 869,05							
R 6	9 369,31							
R 7	9 851,72							
R 8	10 356,71							
R 9	10 982,92							
R 10	13 484,20							

Anlage 2
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)
Gültig ab 1. März 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
135,98	252,22

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,24 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 362,18 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| – Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: | 114,57 Euro |
| – Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: | 121,62 Euro |

Anlage 3 (zu Artikel 1 Nummer 3)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. März 2016

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

VI.2

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
	bis 2 162,97	2 162,98 bis 2 436,47	2 436,48 bis 2 747,24	2 747,25 bis 3 100,30	3 100,31 bis 3 509,95	3 509,96 bis 3 979,48	3 979,49 bis 4 513,00	4 513,01 bis 5 119,15	5 119,16 bis 5 807,89	5 807,90 bis 6 590,49	6 590,50 bis 7 479,66	7 479,67 bis 8 489,95	8 489,96 bis 9 637,87	9 637,88 bis 10 942,18	ab 10 942,19		
Zonen- stufe																	
1	741,12	803,06	869,52	943,85	1 023,83	1 112,79	1 209,64	1 316,67	1 434,93	1 566,71	1 710,88	1 771,69	1 835,89	1 904,60	1 977,82	1	143,04
2	824,45	890,91	963,01	1 041,84	1 128,58	1 224,32	1 327,93	1 442,82	1 568,97	1 708,61	1 861,79	1 931,63	2 005,97	2 084,81	2 169,28	2	157,69
3	906,68	978,78	1 056,48	1 140,95	1 234,44	1 335,81	1 447,33	1 568,97	1 702,99	1 850,53	2 011,62	2 091,58	2 176,04	2 266,15	2 360,75	3	172,33
4	988,90	1 066,63	1 149,98	1 240,09	1 339,17	1 447,33	1 565,58	1 695,09	1 837,02	1 992,45	2 162,50	2 251,51	2 346,12	2 446,36	2 552,22	4	186,96
5	1 072,26	1 154,49	1 243,46	1 339,17	1 443,94	1 558,82	1 683,83	1 820,12	1 969,92	2 134,37	2 313,45	2 411,45	2 516,20	2 626,57	2 744,82	5	202,74
6	1 154,49	1 242,35	1 335,81	1 438,32	1 549,81	1 670,33	1 802,11	1 946,27	2 103,97	2 276,27	2 464,37	2 571,38	2 686,29	2 806,80	2 936,32	6	217,37
7	1 237,83	1 330,18	1 429,30	1 537,41	1 654,57	1 781,83	1 921,49	2 072,42	2 238,00	2 418,19	2 615,30	2 732,45	2 856,33	2 988,12	3 127,78	7	232,01
8	1 320,04	1 418,04	1 522,79	1 636,56	1 759,30	1 893,34	2 039,78	2 198,58	2 370,89	2 560,11	2 766,23	2 892,38	3 026,40	3 168,34	3 319,25	8	246,66
9	1 403,37	1 505,90	1 616,26	1 735,65	1 865,18	2 005,97	2 158,02	2 324,72	2 504,91	2 702,04	2 917,15	3 052,31	3 196,49	3 348,53	3 510,73	9	261,30
10	1 485,60	1 593,74	1 709,75	1 834,76	1 969,92	2 117,48	2 276,27	2 449,74	2 638,94	2 843,96	3 066,96	3 212,25	3 365,43	3 528,75	3 702,20	10	275,95
11	1 567,84	1 681,58	1 802,11	1 933,88	2 075,80	2 228,98	2 395,68	2 575,90	2 771,88	2 985,86	3 217,90	3 372,20	3 535,49	3 710,09	3 894,81	11	290,61
12	1 651,18	1 769,42	1 895,61	2 033,00	2 180,54	2 340,49	2 513,94	2 702,04	2 905,89	3 127,78	3 368,82	3 532,13	3 705,56	3 890,29	4 086,27	12	305,24
13	1 733,41	1 857,29	1 989,06	2 131,00	2 285,30	2 451,99	2 632,22	2 828,19	3 039,93	3 269,70	3 519,73	3 692,07	3 875,66	4 070,49	4 277,77	13	319,88
14	1 816,75	1 945,14	2 082,56	2 230,10	2 391,17	2 563,49	2 750,46	2 953,19	3 172,84	3 411,62	3 670,66	3 852,00	4 045,73	4 250,73	4 469,22	14	334,52
15	1 898,97	2 033,00	2 174,93	2 329,22	2 495,92	2 675,02	2 869,86	3 079,36	3 306,88	3 553,54	3 821,59	4 013,06	4 215,78	4 432,07	4 660,69	15	349,16
16	1 981,18	2 120,86	2 268,38	2 428,34	2 600,67	2 787,63	2 988,12	3 205,49	3 440,88	3 695,44	3 971,40	4 172,99	4 385,88	4 612,25	4 852,18	16	363,81
17	2 064,54	2 208,70	2 361,88	2 527,44	2 706,54	2 899,14	3 106,38	3 331,64	3 574,93	3 837,36	4 122,32	4 332,95	4 555,94	4 792,48	5 044,77	17	378,46
18	2 146,77	2 295,43	2 455,36	2 626,57	2 811,29	3 010,64	3 225,77	3 457,79	3 707,83	3 979,27	4 273,25	4 492,87	4 726,02	4 973,82	5 236,25	18	393,09
19	2 230,10	2 383,29	2 548,84	2 725,69	2 916,02	3 122,15	3 344,03	3 582,82	3 841,88	4 121,20	4 424,19	4 652,81	4 896,10	5 154,03	5 427,72	19	408,84
20	2 312,32	2 471,12	2 641,20	2 824,81	3 021,91	3 233,65	3 462,29	3 708,96	3 975,91	4 263,11	4 575,10	4 812,75	5 066,17	5 334,23	5 619,20	20	423,49

Anlage 4
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Anlage VIII
(zu § 61)
Gültig ab 1. März 2016

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	1 015,56
A 5 bis A 8	1 138,99
A 9 bis A 11	1 193,38
A 12	1 336,69
A 13 oder R 1	1 404,68

Anlage 5 (zu Artikel 1 Nummer 3)

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. März 2016

Zulagen – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 3a		134,22
5	Nummer 4		111,00
6	Nummer 4a		112,74
7	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
8		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
9		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
10	Nummer 5a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a		
11			
12			
13		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	307,33
14		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	339,34
15	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	262,50
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	294,51
17	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	339,34
18	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	211,29
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	236,89
20	Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa		
21			
22			339,34
23	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	262,50
24	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
25	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	134,45
26		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
27		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	294,51
28	Nummer 6 Absatz 1 Satz 1		
29			
30	Nummer 1		483,17
31	Nummer 2		386,54
32	Nummer 3		338,05
33	Nummer 4		309,23
34	Absatz 1 Satz 2		614,64
35	Nummer 6a		107,38

36	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	
37		- A 2 bis A 5	A 5	
38		- A 6 bis A 9	A 9	
39		- A 10 bis A 13	A 13	
40		- A 14, A 15, B 1	A 15	
41		- A 16, B 2 bis B 4	B 3	
42		- B 5 bis B 7	B 6	
43		- B 8 bis B 10	B 9	
44		- B 11	B 11	
45	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen		
46		- A 2 bis A 5	120,80	
47		- A 6 bis A 9	161,06	
48		- A 10 und höher	201,32	
49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen		
50		- A 2 bis A 5	102,98	
51		- A 6 bis A 9	140,43	
52		- A 10 bis A 13	173,21	
53		- A 14 und höher	205,95	
54		Anw ärter der Laufbahngruppe		
55		- des mittleren Dienstes	74,90	
56	- des gehobenen Dienstes	98,29		
57		- des höheren Dienstes	121,72	
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen		
59		- A 2 bis A 5	96,63	
60		- A 6 bis A 9	128,85	
61		- A 10 bis A 13	161,06	
62		- A 14 und höher	193,27	
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen		
64		- A 2 bis A 5	85,00	
65		- A 6 bis A 9	110,00	
66		- A 10 bis A 13	125,00	
67		- A 14 und höher	140,00	
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von		
69		- einem Jahr	66,87	
70		- zw ei Jahren	133,75	
71	Nummer 9a			
72		Absatz 1		
73		Nummer 1	107,38	
74		Nummer 2	214,74	
75		Nummer 3	161,06	
76	Absatz 2			
77		Nummer 1	42,94	
78		Nummer 2	53,69	
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von		
80		- einem Jahr	93,62	
81		- zw ei Jahren	187,25	
82	Nummer 11		614,64	
83	Nummer 12		40,27	
84	Nummer 13	Beamte des mittleren Dienstes	17,91	
85		Beamte des gehobenen Dienstes	40,27	
86	Nummer 14		24,17	
87	Andere Zulagen			
88	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen		
89		- A 2 bis A 7	46,02	
90		- A 8 bis A 11	61,36	
91		- A 12 bis A 15	71,58	
92		- A 16 und höher	92,03	
93	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
94		- A 2 und A 3	12,78	
95		- A 4 bis A 6	17,90	
96		- A 7 bis A 10	35,79	
97		- A 11	40,90	
98		- A 12 bis A 15	48,57	
99		- A 16 bis B 4	58,80	
100		- B 5 bis B 7	71,58	

101 Amtszulagen			
102	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
103	A 2	1	39,49
104		2	72,85
105	A 3	2	39,49
106		4	72,85
107		5	36,78
108	A 4	1	39,49
109		2	72,85
110		4	7,94
111	A 5	1	39,49
112		3	72,85
113	A 6	2	39,49
114	A 7	5	49,05
115	A 8	1	63,19
116	A 9	1, 3	294,00
117	A 13	1, 11	298,79
118		7	136,57
119	A 14	5	204,85
120	A 15	3	273,10
121		8	204,85
122	A 16	10	229,09
123	B 10	1	473,38
124 Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
125 Stellenzulage			
126	Vorbemerkung		
127	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanw älte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
128		– R 1	R 1
129		– R 2 bis R 4	R 3
130		– R 5 bis R 7	R 6
131		– R 8 und höher	R 9
132		bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanw älte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
133		– R 1	A 15
134		– R 2 bis R 4	B 3
135		– R 5 bis R 7	B 6
136		– R 8 und höher	B 9
137 Amtszulagen			
138	Besoldungsgruppe	Fußnote	
139	R 2	1	226,49
140	R 8	1	452,88

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 6
(zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)
Gültig ab 1. Februar 2017

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 065,59	2 111,60	2 158,86	2 194,27	2 230,88	2 267,48	2 304,07	2 340,67
A 3	2 144,69	2 193,09	2 241,49	2 280,46	2 319,42	2 358,37	2 397,35	2 436,30
A 4	2 189,57	2 247,40	2 305,25	2 351,30	2 397,35	2 443,39	2 489,43	2 531,94
A 5	2 206,07	2 278,09	2 335,93	2 392,63	2 449,31	2 507,17	2 563,82	2 619,31
A 6	2 253,30	2 337,15	2 422,13	2 487,07	2 554,37	2 619,31	2 691,33	2 753,91
A 7	2 365,47	2 439,86	2 537,88	2 638,20	2 736,20	2 835,38	2 909,77	2 984,14
A 8	2 502,43	2 592,17	2 718,49	2 846,02	2 973,51	3 062,06	3 151,80	3 240,35
A 9	2 700,77	2 789,33	2 928,66	3 070,34	3 209,63	3 304,33	3 402,85	3 498,92
A 10	2 890,86	3 012,47	3 188,41	3 365,12	3 545,12	3 670,40	3 795,64	3 920,94
A 11	3 304,33	3 490,40	3 675,26	3 861,33	3 989,02	4 116,72	4 244,42	4 372,14
A 12	3 542,71	3 762,83	3 984,17	4 204,28	4 357,53	4 508,32	4 660,35	4 814,81
A 13	4 154,43	4 361,18	4 566,70	4 773,45	4 915,75	5 059,26	5 201,53	5 341,39
A 14	4 272,40	4 538,72	4 806,29	5 072,62	5 256,25	5 441,13	5 624,76	5 809,63
A 15	5 222,21	5 463,03	5 646,65	5 830,30	6 013,95	6 196,37	6 378,79	6 559,99
A 16	5 760,97	6 040,71	6 252,31	6 463,92	6 674,33	6 887,16	7 098,77	7 307,95

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 21,61 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 9,43 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 559,99
B 2	7 620,51
B 3	8 069,25
B 4	8 538,69
B 5	9 077,47
B 6	9 589,49
B 7	10 083,24
B 8	10 600,09
B 9	11 241,02
B 10	13 231,89
B 11	13 746,32

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	W 1	4 565,50	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5 671,96	6 005,60	6 339,26
W 3	6 339,26	6 784,11	7 228,97

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4 154,43	4 554,54	4 955,88	5 311,02	5 664,91	6 020,03	6 372,72	6 730,26
R 2	5 048,29	5 307,36	5 565,19	5 917,88	6 272,97	6 626,90	6 982,02	7 337,15
R 3	8 069,25							
R 4	8 538,69							
R 5	9 077,47							
R 6	9 589,49							
R 7	10 083,24							
R 8	10 600,09							
R 9	11 241,02							
R 10	13 801,08							

Anlage 7
(zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)
Gültig ab 1. Februar 2017

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
139,18	258,15

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 118,97 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 370,69 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| – Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: | 117,26 Euro |
| – Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: | 124,48 Euro |

Anlage 8 (zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. Februar 2017

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

VI.2

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
	bis 2 213,80	2 213,81 bis 2 493,73	2 493,74 bis 2 811,80	2 811,81 bis 3 173,16	3 173,17 bis 3 592,43	3 592,44 bis 4 073,00	4 073,01 bis 4 619,06	4 619,07 bis 5 239,45	5 239,46 bis 5 944,38	5 944,39 bis 6 745,37	6 745,38 bis 7 655,43	7 655,44 bis 8 689,46	8 689,47 bis 9 864,36	9 864,37 bis 11 199,32	11 199,33 ab		
Zonen- stufe																	
1	755,05	818,16	885,87	961,59	1 043,08	1 133,71	1 232,38	1 341,42	1 461,91	1 596,16	1 743,04	1 805,00	1 870,40	1 940,41	2 015,00	1	145,73
2	839,95	907,66	981,11	1 061,43	1 149,80	1 247,34	1 352,90	1 469,95	1 598,47	1 740,73	1 896,79	1 967,94	2 043,68	2 124,00	2 210,06	2	160,65
3	923,73	997,18	1 076,34	1 162,40	1 257,65	1 360,92	1 474,54	1 598,47	1 735,01	1 885,32	2 049,44	2 130,90	2 216,95	2 308,75	2 405,13	3	175,57
4	1 007,49	1 086,68	1 171,60	1 263,40	1 364,35	1 474,54	1 595,01	1 726,96	1 871,56	2 029,91	2 203,16	2 293,84	2 390,23	2 492,35	2 600,20	4	190,47
5	1 092,42	1 176,19	1 266,84	1 364,35	1 471,09	1 588,13	1 715,49	1 854,34	2 006,95	2 174,50	2 356,94	2 456,79	2 563,50	2 675,95	2 796,42	5	206,55
6	1 176,19	1 265,71	1 360,92	1 465,36	1 578,95	1 701,73	1 835,99	1 982,86	2 143,52	2 319,06	2 510,70	2 619,72	2 736,79	2 859,57	2 991,52	6	221,46
7	1 261,10	1 355,19	1 456,17	1 566,31	1 685,68	1 815,33	1 957,61	2 111,38	2 280,07	2 463,65	2 664,47	2 783,82	2 910,03	3 044,30	3 186,58	7	236,37
8	1 344,86	1 444,70	1 551,42	1 667,33	1 792,37	1 928,93	2 078,13	2 239,91	2 415,46	2 608,24	2 818,24	2 946,76	3 083,30	3 227,90	3 381,65	8	251,30
9	1 429,75	1 534,21	1 646,65	1 768,28	1 900,25	2 043,68	2 198,59	2 368,42	2 552,00	2 752,84	2 971,99	3 109,69	3 256,58	3 411,48	3 576,73	9	266,21
10	1 513,53	1 623,70	1 741,89	1 869,25	2 006,95	2 157,29	2 319,06	2 495,80	2 688,55	2 897,43	3 124,62	3 272,64	3 428,70	3 595,09	3 771,80	10	281,14
11	1 597,32	1 713,19	1 835,99	1 970,24	2 114,83	2 270,88	2 440,72	2 624,33	2 823,99	3 041,99	3 278,40	3 435,60	3 601,96	3 779,84	3 968,03	11	296,07
12	1 682,22	1 802,69	1 931,25	2 071,22	2 221,53	2 384,49	2 561,20	2 752,84	2 960,52	3 186,58	3 432,15	3 598,53	3 775,22	3 963,43	4 163,09	12	310,98
13	1 766,00	1 892,21	2 026,45	2 171,06	2 328,26	2 498,09	2 681,71	2 881,36	3 097,08	3 331,17	3 585,90	3 761,48	3 948,52	4 147,02	4 358,19	13	325,89
14	1 850,90	1 981,71	2 121,71	2 272,03	2 436,12	2 611,68	2 802,17	3 008,71	3 232,49	3 475,76	3 739,67	3 924,42	4 121,79	4 330,64	4 553,24	14	340,81
15	1 934,67	2 071,22	2 215,82	2 373,01	2 542,84	2 725,31	2 923,81	3 137,25	3 369,05	3 620,35	3 893,44	4 088,51	4 295,04	4 515,39	4 748,31	15	355,72
16	2 018,43	2 160,73	2 311,03	2 473,99	2 649,56	2 840,04	3 044,30	3 265,75	3 505,57	3 764,91	4 046,06	4 251,44	4 468,33	4 698,96	4 943,40	16	370,65
17	2 103,35	2 250,22	2 406,28	2 574,96	2 757,42	2 953,64	3 164,78	3 394,27	3 642,14	3 909,50	4 199,82	4 414,41	4 641,59	4 882,58	5 139,61	17	385,58
18	2 187,13	2 338,58	2 501,52	2 675,95	2 864,14	3 067,24	3 286,41	3 522,80	3 777,54	4 054,08	4 353,59	4 577,34	4 814,87	5 067,33	5 334,69	18	400,48
19	2 272,03	2 428,10	2 596,76	2 776,93	2 970,84	3 180,85	3 406,90	3 650,18	3 914,11	4 198,68	4 507,36	4 740,28	4 988,15	5 250,93	5 529,76	19	416,53
20	2 355,79	2 517,58	2 690,85	2 877,92	3 078,72	3 294,44	3 527,38	3 778,69	4 050,66	4 343,26	4 661,11	4 903,23	5 161,41	5 434,51	5 724,84	20	431,45

Anlage 9
(zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage VIII
(zu § 61)
Gültig ab 1. Februar 2017

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	1 045,56
A 5 bis A 8	1 168,99
A 9 bis A 11	1 223,38
A 12	1 366,69
A 13 oder R 1	1 434,68

Anlage 10 (zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. Februar 2017

Zulagen – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 3a		134,22
5	Nummer 4		111,00
6	Nummer 4a		112,74
7	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
8		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
9		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
10	Nummer 5a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a		
11			
12			
13		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	307,33
14		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	339,34
15	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	262,50
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	294,51
17	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	339,34
18	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	211,29
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	236,89
20	Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa		
21			
22			339,34
23	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	262,50
24	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
25	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	134,45
26		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
27		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	294,51
28	Nummer 6 Absatz 1 Satz 1		
29			
30	Nummer 1		483,17
31	Nummer 2		386,54
32	Nummer 3		338,05
33	Nummer 4		309,23
34	Absatz 1 Satz 2		614,64
35	Nummer 6a		107,38

36	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
37		- A 2 bis A 5	A 5
38		- A 6 bis A 9	A 9
39		- A 10 bis A 13	A 13
40		- A 14, A 15, B 1	A 15
41		- A 16, B 2 bis B 4	B 3
42		- B 5 bis B 7	B 6
43		- B 8 bis B 10	B 9
44		- B 11	B 11
45	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
46		- A 2 bis A 5	120,80
47		- A 6 bis A 9	161,06
48		- A 10 und höher	201,32
49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		- A 2 bis A 5	102,98
51		- A 6 bis A 9	140,43
52		- A 10 bis A 13	173,21
53		- A 14 und höher	205,95
54		Anw ärter der Laufbahngruppe	
55		- des mittleren Dienstes	74,90
56		- des gehobenen Dienstes	98,29
57		- des höheren Dienstes	121,72
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		- A 2 bis A 5	96,63
60		- A 6 bis A 9	128,85
61		- A 10 bis A 13	161,06
62		- A 14 und höher	193,27
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		- A 2 bis A 5	85,00
65		- A 6 bis A 9	110,00
66		- A 10 bis A 13	125,00
67		- A 14 und höher	140,00
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		- einem Jahr	66,87
70		- zw ei Jahren	133,75
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		107,38
74	Nummer 2		214,74
75	Nummer 3		161,06
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		42,94
78	Nummer 2		53,69
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		- einem Jahr	93,62
81		- zw ei Jahren	187,25
82	Nummer 11		614,64
83	Nummer 12		40,27
84	Nummer 13	Beamte des mittleren Dienstes	17,91
85		Beamte des gehobenen Dienstes	40,27
86	Nummer 14		24,17
87	Andere Zulagen		
88	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen	
89		- A 2 bis A 7	46,02
90		- A 8 bis A 11	61,36
91		- A 12 bis A 15	71,58
92		- A 16 und höher	92,03
93	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
94		- A 2 und A 3	12,78
95		- A 4 bis A 6	17,90
96		- A 7 bis A 10	35,79
97		- A 11	40,90
98		- A 12 bis A 15	48,57
99		- A 16 bis B 4	58,80
100		- B 5 bis B 7	71,58

101 Amtszulagen			
102	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
103	A 2	1	40,42
104		2	74,56
105	A 3	2	40,42
106		4	74,56
107	A 4	5	37,64
108		1	40,42
109	A 4	2	74,56
110		4	8,13
111	A 5	1	40,42
112		3	74,56
113	A 6	2	40,42
114	A 7	5	50,20
115	A 8	1	64,67
116	A 9	1, 3	300,91
117	A 13	1, 11	305,81
118	A 14	7	139,78
119		5	209,66
120	A 15	3	279,52
121		8	209,66
122	A 16	10	234,47
123	B 10	1	484,50
124	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)		
Stellenzulage			
125			
126	Vorbemerkung		
127	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
128		- R 1	R 1
129		- R 2 bis R 4	R 3
130		- R 5 bis R 7	R 6
131		- R 8 und höher	R 9
132	bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
133		- R 1	A 15
134		- R 2 bis R 4	B 3
135		- R 5 bis R 7	B 6
136		- R 8 und höher	B 9
137	Amtszulagen		
138	Besoldungsgruppe	Fußnote	
139	R 2	1	231,81
140	R 8	1	463,52

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. März 2015 durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) angepasst worden.

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) entsprechend werden die Besoldung und Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 29. April 2016 anzupassen. Dazu soll das Ergebnis der Tarifverhandlungen mit seinen zwei Schritten in den Jahren 2016 und 2017 zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden ausgehend vom Ergebnis der Tarifverhandlungen in zwei Schritten linear angehoben, um 2,2 Prozent zum 1. März 2016 und um 2,35 Prozent zum 1. Februar 2017. Die Erhöhung in 2016 vermindert sich gegenüber dem tariflich vereinbarten Erhöhungssatz von 2,4 Prozent um 0,2 Prozentpunkte (§ 14a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 BBesG). Nach § 14a Absatz 2 Satz 2 BBesG wird der Unterschiedsbetrag der Versorgungsrücklage zugeführt. Der geringere Erhöhungssatz führt zu einer dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

Für die Erhöhung zum 1. Februar 2017 sieht der Entwurf eine entsprechende Verminderung nicht vor. Dies steht im Zusammenhang mit der in einem gesonderten Gesetzentwurf verfolgten Fortführung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage bis 2031. In diesem Zusammenhang sollen von 2018 bis 2024 weitere Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungserhöhungen erfolgen, bei mehreren Anpassungsschritten im Rahmen eines einheitlichen Anpassungsgesetzes allerdings nur beim jeweils ersten Erhöhungsschritt. Dieser neue Mechanismus wird auf Grund der in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehenen Ergänzung des § 14a Absatz 2 BBesG um einen neuen Satz 2 bereits mit diesem Anpassungsgesetz wirksam.

Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen in zwei Schritten um insgesamt 65 Euro; in einem ersten Schritt rückwirkend zum 1. März 2016 um 35 Euro und in einem zweiten Schritt zum 1. Februar 2017 um 30 Euro.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes (GG) für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Das Alimentationsniveau des Bundes entspricht - auch unter Berücksichtigung des vom vorliegenden Entwurf erfassten Erhöhungszeitraums - den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – zur amtsangemessenen Alimentation der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und in seinem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitet hat.

Dies gilt sowohl im Hinblick auf den allgemeinen, nach relativen Kriterien bestimmten Orientierungsrahmen für eine verfassungsgemäße Alimentation (1.) als auch für den erforderlichen absoluten Mindestabstand der Nettoalimentation zum Grundsicherungsniveau (2.).

1. Das Alimentationsniveau des Bundes entspricht dem Orientierungsrahmen des BVerfG.

Den Orientierungsrahmen für eine verfassungsgemäße Alimentation konkretisiert das BVerfG in einer ersten Prüfungsstufe mit Hilfe von fünf Parametern. Drei dieser Parameter beruhen auf einem Vergleich der jeweils 15-jährigen Entwicklung der Besoldung mit der entsprechenden Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst, der Nominallöhne sowie der Preise. Hier deutet jeweils ein Zurückbleiben von fünf Prozent oder mehr auf eine Unteralimentation hin. Die beiden übrigen Parameter betreffen den Abstand zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um zehn oder mehr Prozent (gemessen am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf, sowie die durchschnittliche Besoldungshöhe von Bund und Ländern, bei der eine negative Abweichung von ebenfalls zehn Prozent oder mehr einen Verfassungsverstoß nahelegt. Entsprechend dem mehrheitlichen Prüfergebnis, d. h. nach mindestens drei von fünf Parametern, bestimmt sich, ob nach der ersten Prüfungsstufe die Vermutung für eine Verletzung des Artikel 33 Absatz 5 GG besteht. Das Ergebnis dieser ersten Prüfungsstufe ist im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien zu bestätigen (zweite Prüfungsstufe).

Das Alimentationsniveau des Bundes ist danach verfassungsgemäß.

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst des Bundes

Die Entwicklung der Grundgehaltssätze unter Berücksichtigung von Mindest- und Sockelbeträgen sowie Sonderzahlungen im Bund stellt sich für den Zeitraum der Jahre 2000 bis 2015 wie folgt dar:

Die Grundgehaltssätze wurden wie folgt erhöht:

- BBVAnpG 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) – Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1
 - zum 1. Januar 2001 um 1,8 Prozent

- zum 1. Januar 2002 um weitere 2,2 Prozent
- BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) – Artikel 1 bis 3
 - zum 1. Juli 2003 um 2,4 Prozent
 - zum 1. April 2004 um weitere 1 Prozent
 - zum 1. August 2004 um weitere 1 Prozent
- BBVAnpG 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582) – Artikel 1 und 2
 - zum 1. Januar 2008 um 50 Euro und anschließend um 3,1 Prozent
 - zum 1. Januar 2009 um weitere 2,8 Prozent
- BBVAnpG 2010/2011 vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552) - Artikel 1 bis 4
 - zum 1. Januar 2010 um 1,2 Prozent
 - zum 1. Januar 2011 um weitere 0,6 Prozent
 - zum 1. August 2011 um weitere 0,3 Prozent
- BBVAnpG 2012/2013 vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) - Artikel 1 bis 3
 - zum 1. März 2012 um 3,3 Prozent
 - zum 1. Januar 2013 um weitere 1,2 Prozent
 - zum 1. August 2013 um weitere 1,2 Prozent
- BBVAnpG 2014/2015 vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) - Artikel 1 und 2
 - zum 1. März 2014 um 2,8 Prozent (mindestens 90 Euro)
 - zum 1. März 2015 um weitere 2,2 Prozent

Durch Artikel 3 BBVAnpG 1994 war die für die Berechnung der Sonderzahlung (seinerzeit noch Sonderzuwendung genannt) maßgebliche Höhe der Bezüge nach dem Stand vom Dezember 1993 bestimmt worden. Die Sonderzahlung nahm seitdem nicht mehr an allgemeinen Anpassungen der Besoldung und Versorgung teil. Bei gleichbleibender Höhe des konkreten Sonderzahlungsbetrags führte dies zu einem sukzessiven Abbau des (relativen) Niveaus der Sonderzahlung in den nachfolgenden Jahren. Im Jahr 2000 betrug die Sonderzahlung noch 89,79 Prozent der Dezember-Bezüge, in 2001 88,21 Prozent, in 2002 86,31 Prozent und in 2003 84,29 Prozent dieser Bezüge.

Ab 2004 ist die jährliche Sonderzahlung durch das Bundessonderzahlungsgesetz vom 29. Dezember 2003 für den Bund neu geregelt worden (die Länder erhielten damals die Befugnis zur eigenständigen Regelung). Danach wurden im Dezember eines Jahres noch 5 Prozent der Jahresbezüge (dies entsprach 60 Prozent eines Monatsbetrags) zzgl. eines Festbetrages von 100 Euro für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 gezahlt. Auf Grund des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 wurde diese Sonderzahlung in den Jahren 2006 bis 2010 nur noch in Höhe von 2,5 Prozent der Jahresbezüge gewährt. Der Festbetrag für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 wurde gleichzeitig auf 125 Euro angehoben.

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 ist die jährliche Sonderzahlung ab dem 1. Juli 2009 in die monatlichen Bezüge integriert worden (2,5 Prozent der monatlichen Bezüge + 10,42 Euro – 1/12 von 125 Euro – für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8). Der bis Ende 2010 nicht ausgezahlte Teil der jährlichen Sonderzahlung (entsprechend 2,5 Prozent eines Jahresbezugs) sollte hiernach zum 1. Januar 2011 in das Grundgehalt überführt werden. Durch das BBVAnpG 2010/2011 wurde dieser Zeitpunkt auf den 1. Januar 2015 verschoben, durch das Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung vom 20. Dezember 2012 schließlich auf den 1. Januar 2012 festgesetzt. Zur Vermeidung von Basiseffekten betrug der entsprechende Erhöhungsfaktor zu diesem Zeitpunkt 2,44 Prozent. Gleichzeitig wurde das Bundessonderzahlungsgesetz aufgehoben.

Neben den linearen Steigerungen und der Sonderzahlung wurden im Betrachtungszeitraum 2000 bis 2015 teilweise auch Einmalzahlungen gewährt. Dies betraf folgende Jahre:

- 2000/2001: 400 DM (für A 1 bis A 11),
- 2003: 7,5 Prozent des Grundgehalts, max. 185 Euro,
- 2004: 50 Euro,
- 2005 bis 2007: jeweils 300 Euro pro Jahr,
- 2009: 225 Euro und
- 2011: 240 Euro.

Außerdem wurde im Rahmen des BBVAnpG 2003/2004 durch Aufhebung des Urlaubsgeldgesetzes das bis dato in Höhe von 255,65 Euro gewährte Urlaubsgeld ab 2004 gestrichen.

Die entsprechend den pauschalisierenden Vorgaben des BVerfG durchgeführte Berechnungsweise, die Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge sowie den Wegfall des Urlaubsgeldes ausklammert (hierauf hat das Statistische Bundesamt im Rahmen des Verfahrens zur Richterbesoldung hingewiesen), ergibt für den Gesamtzeitraum der Jahre 2000 bis 2015 eine Steigerung von 28,3 Prozent. Dadurch wird zwar die Gesamtentwicklung nicht vollständig abgebildet, dies kann jedoch für den hier erforderlichen relativen Vergleich vernachlässigt werden.

Bei der Berechnung des nachfolgenden Index werden dementsprechend nur die allgemein wirkenden linearen Anpassungen berücksichtigt, nicht jedoch die Sockelbetrags-Erhöhung in Höhe von 50 Euro zum 1. Januar 2008 und der Mindestbetrag in Höhe von 90 Euro zum 1. März 2014, obwohl auch diese Erhöhungen - wenn auch uneinheitlich - tabellenwirksam gewesen sind. Sowohl der Sockel- als auch der Mindestbetrag wirken sich als „soziale“ Komponente umso stärker aus, je niedriger der jeweilige Ausgangsgehalt ist (so entspricht zum Beispiel der Sockelbetrag von 2008 in der Besoldungsgruppe A 2 Stufe 1 einem linearen Erhöhungsbetrag von 3,39 Prozent, während er sich in der Besoldungsgruppe A 16 Stufe 8 nur noch als lineare Erhöhung von 0,91 Prozent bemerkbar gemacht hat). Diese Effekte sind in vergleichbarer Weise auch in der tariflichen Entgelttabelle aufgetreten.

Der nachfolgende Besoldungsindex berücksichtigt jedoch – auch insoweit den Berechnungsvorgaben des BVerfG folgend – die o. a. Veränderungen bei der Sonderzahlung. Diese Veränderungen haben in 2004 das Besoldungsniveau um 1,89 Prozent vermindert, wodurch die allgemeine Anpassung dieses Jahres fast aufgezehrt wurde. Die Kürzung im Jahr 2006 führte sogar zu einer Absenkung von 2,38 Prozent, weil in diesem Jahr eine lineare Erhöhung nicht erfolgte (vgl. oben). Demgegenüber bewirkte dann die Wiederge-

währung der Sonderzahlung (durch Integration in die Grundgehaltssätze) im Jahr 2012 eine entsprechend höhere lineare Steigerung.

Im Überblick ergibt dies folgende Entwicklung:

Besoldungsindex

Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index
2000		100,0
2001	1,8 %	101,8
2002	2,2 %	104,0
2003	2,4 %	106,5
2004 ¹	0,1 %	106,7
2005	0,0 %	106,7
2006 ²	-2,4 %	104,1
2007	0,0 %	104,1
2008 ³	3,1 %	107,3
2009	2,8 %	110,3
2010	1,2 %	111,7
2011 ⁴	0,9 %	112,7
2012 ⁵	5,8 %	119,2
2013 ⁶	2,4 %	122,1
2014 ⁷	2,8 %	125,5
2015	2,2 %	128,3

Eine unter denselben Prämissen nachgezeichnete Entwicklung der Löhne und Vergütungen bzw. Entgelte ergibt für den Arbeitnehmerbereich des Bundes für den Gesamtzeitraum der Jahre 2000 bis 2015 eine rechnerische Steigerung von 30,2 Prozent. Entsprechend der Vorgehensweise des BVerfG wurden die mit Einführung des TVöD zum 1. Oktober 2005 einhergehenden strukturellen Änderungen sowie das Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des Bundes am 1. Januar 2014 nicht abgebildet. Im Einklang mit der vom BVerfG vorgegebenen Berechnungsweise wird für den Tarifindex dabei auf eine Berücksichtigung der regelmäßig gezahlten Jahressonderzahlung – § 20 (Bund) TVöD – verzichtet. Analog der Verfahrensweise im Beamtenbereich berücksichtigt der nachstehende Tarifindex zudem nicht tarifvertraglich vereinbarte Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge.

Im Überblick ergibt dies folgende Entwicklung:

-
- ¹ Erhöhung um jeweils 1 % zum 1. April und 1. August; Sonderzuwendung: Absenkung von 84,29 % auf 60 % (gleichzeitig Umstellung auf einen Jahresbezug: 60 % eines Monatsbezugs = 5 % eines Jahresbezugs).
 - ² Keine Besoldungsanpassung; Sonderzahlung: befristete Nichtgewährung von 2,5 % eines Jahresbezugs.
 - ³ 3,1 % und 50 Euro Sockelbetrag.
 - ⁴ Erhöhung um 0,6 % zum 1. Januar und um 0,3 % zum 1. August.
 - ⁵ Wiedergewährung der Sonderzahlung durch Aufstockung der monatlichen Bezüge um 2,44 % (entsprechend der in 2009 erfolgten Grundentscheidung zur Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt; damit Wiedererreicherung des Äquivalents von 5 % eines Jahresbezugs).
 - ⁶ Erhöhung um jeweils 1,2 % zum 1. Januar und 1. August.
 - ⁷ Erhöhung um 2,8 %, mindestens 90 Euro.

Tarifindex

Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index
2000		100,0
2001	2,4 %	102,4
2002	0,0 %	102,4
2003	2,4 %	104,9
2004 ⁸	2,0 %	107,0
2005	0,0 %	107,0
2006	0,0 %	107,0
2007	0,0 %	107,0
2008 ⁹	3,1 %	110,3
2009	2,8 %	113,4
2010	1,2 %	114,7
2011 ¹⁰	1,1 %	116,0
2012	3,5 %	120,0
2013 ¹¹	2,8 %	123,4
2014 ¹²	3,0 %	127,1
2015	2,4 %	130,2

Im Vergleich der beiden Indexwerte ergibt sich ein Zurückbleiben der Besoldung um 1,9 Prozentpunkte. Zu beachten ist, dass allein die Verminderung der Besoldungsanpassung um jeweils 0,2 Prozentpunkte in den Jahren 2001, 2002, 2011 (Januar und August), 2012, 2013 (Januar und August), 2014 und 2015 unter gleichzeitiger Zuführung der Unterschiedsbeträge in die Versorgungsrücklage einem Wert von 1,8 Prozentpunkten entspricht. Damit ist - bei Nichtberücksichtigung der Verminderung zugunsten der Versorgungsrücklage - die Besoldungs- und Tarifentwicklung weitgehend parallel verlaufen.

Da das BVerfG die Verminderung zugunsten der Versorgungsrücklage bei seinem Vergleich berücksichtigt, errechnet sich die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits unter Anwendung der Berechnungsformel des BVerfG wie folgt:

$$\frac{[100 + 30,2] - [100 + 28,3]}{[100 + 28,3]} \times 100 = 1,5$$

Mit dem vorliegenden Entwurf wird – bis auf den einmaligen Abzug von 0,2 Prozentpunkten in 2016 zugunsten der Versorgungsrücklage – das Tarifergebnis vom 29. April 2016 auf die Besoldungs- und Versorgungsempfänger übertragen. Deshalb wird es im Anpassungszeitraum 2016/2017 zu keiner signifikanten Verschiebung der oben dargestellten Relationen kommen.

Ein Sonderfall ist die Entwicklung der Besoldungsgruppe B 11. Die Besoldungsgruppe B 11 hat an den Anpassungen 2003/2004 nicht teilgenommen (vgl. Artikel 1 bis 3

⁸ Erhöhung um jeweils 1 % zum 1. April und 1. August.

⁹ 3,1 % und 50 Euro Sockelbetrag.

¹⁰ Erhöhung um 0,6 % zum 1. Januar und um 0,5 % zum 1. August.

¹¹ Erhöhung um jeweils 1,4 % zum 1. Januar und 1. August.

¹² Erhöhung um 2,8 %, mindestens 90 Euro.

BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003, BGBl. I S. 1798). Dadurch sind die Anpassungen zum 1. Juli 2003 um 2,4 Prozent, zum 1. April 2004 um 1 Prozent und zum 1. August 2004 um 1 Prozent für die Besoldungsgruppe B 11 nicht wirksam geworden. Nach der o. a. Berechnungsformel des BVerfG ist die Entwicklung der Besoldung nach B 11 somit um 6 Prozent hinter der Entwicklung der Tarifeinkommen zurückgeblieben.

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex

Den Angaben des Statistischen Bundesamtes zufolge ist der Nominallohnindex in den Jahren 2000 bis 2015 wie folgt gestiegen:

Nominallohnindex Deutschland

Jahr	Veränderung zum Vorjahr¹³	Index
2000		100,0
2001	1,9 %	101,9
2002	1,5 %	103,4
2003	1,1 %	104,6
2004	0,5 %	105,1
2005	0,3 %	105,4
2006	0,8 %	106,2
2007	1,5 %	107,8
2008	3,1 %	111,2
2009	0,1 %	111,3
2010	2,7 %	114,3
2011	3,3 %	118,1
2012	2,5 %	121,0
2013	1,4 %	122,7
2014	2,6 %	125,9
2015	2,7 %	129,3

Die Entwicklung der Besoldung liegt demnach um 1,0 Prozentpunkte hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Bei Anwendung der o. a. Berechnungsformel des BVerfG ergibt sich eine Abweichung von 0,8 Prozent.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Erkenntnisse über die weitere Entwicklung des Nominallohnindex im Anpassungszeitraum 2016/2017 vor. Unter Zugrundelegung der bisherigen Entwicklung ist von keiner Verschlechterung der Relation zu Lasten des Besoldungsindex auszugehen.

Einen Sonderfall stellt auch hier die Entwicklung der Besoldungsgruppe B 11 dar. Als Folge der o. g. Besonderheiten liegt die Besoldungsgruppe B 11 in ihrer Entwicklung gegenwärtig um 5,3 Prozent hinter dem Nominallohnindex zurück.

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

¹³ Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung Reallohn, 4. Quartal 2015, S. 5.

Der Verbraucherpreisindex hat sich nach Angabe des Statistischen Bundesamtes in den Jahren 2000 bis 2015 wie folgt entwickelt:

Verbraucherpreisindex Deutschland

Jahr	Veränderung zum Vor- jahr ¹⁴	Index
2000		100,0
2001	2,0 %	102,0
2002	1,4 %	103,4
2003	1,1 %	104,6
2004	1,6 %	106,2
2005	1,6 %	107,9
2006	1,5 %	109,6
2007	2,3 %	112,1
2008	2,6 %	115,0
2009	0,3 %	115,3
2010	1,1 %	116,6
2011	2,1 %	119,1
2012	2,0 %	121,4
2013	1,5 %	123,3
2014	0,9 %	124,4
2015	0,3 %	124,7

Der Index der Besoldungsentwicklung liegt damit um 3,6 Prozentpunkte über dem Verbraucherpreisindex, dies entspricht nach der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts einer (positiven) Abweichung von 2,8 Prozent.

Dieser Entwicklungsvorsprung wird sich im Anpassungszeitraum 2016/2017 auch dann verstärken, wenn sich die Inflationsrate gemäß dem Preisstabilitätsziel der Europäischen Zentralbank entwickelt.

Die Besoldungsgruppe B 11 liegt in ihrer Entwicklung um 1,5 Prozent hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex zurück.

Entwicklung der Abstände zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben sich auch über einen längeren Zeitraum betrachtet nur geringfügig verändert. In den zurückliegenden fünf Jahren, die das BVerfG für die Abstandsprüfung heranzieht, hat der Mindestbetrag von 90 Euro im Anpassungszeitraum 2014/2015 zu einer nur geringfügigen Abflachung geführt, wobei sich die Unterschiede bei benachbarten Besoldungsgruppen, auch soweit sie vom Mindestbetragseffekt betroffen waren, nur geringfügig auswirken (Beispiel: Verhältnis von A-5-Endgrundgehalt zu A-2-Endgrundgehalt in 2010 112,4 Prozent, in 2015 111,9 Prozent). Auch beim Vergleich von Besoldungsgruppen, die von dem Mindestbetrag sehr unterschiedlich betroffen waren, ergeben sich keine wesentlichen Änderungen (Beispiel: das Verhältnis von A-13-Endgrundgehalt zu A-5-Endgrundgehalt betrug

¹⁴ Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung Reallohn, 4. Quartal 2015, S. 5.

in 2010 205,5 Prozent, in 2015 203,9 Prozent). Damit wird eine Abstandsverringering um 10 Prozent, die das BVerfG als Indiz für einen Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 GG wertet, bei weitem nicht erreicht.

Die mit diesem Gesetz vorgesehenen linearen Anpassungen werden ohne Abstufungen für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen umgesetzt. Die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verringern sich somit nicht.

Vergleich der Besoldungsniveaus in Bund und Ländern

In der Besoldungsgruppe A 6 (mittlerer Dienst) beträgt mit Stand Dezember 2015 die jährliche Bruttobesoldung unter Berücksichtigung des Grundgehalts (Endstufe) sowie der allgemeinen Stellenzulage, die nach Bundesrecht Teil des Grundgehalts ist, nach dem Recht der Länder aber als eigenständige, alimentative Zulage fortgezahlt wird (jetzt teilweise als Strukturzulage bezeichnet) sowie der Sonderzahlung (im Bund und in einzelnen Ländern in das Grundgehalt integriert, in anderen Ländern teilweise noch als Sonderzahlung mit den Dezemberbezügen geleistet) im Durchschnitt von Bund und Ländern 30.444,10 Euro. Bundesbeamte erhalten demgegenüber 31.726,82 Euro. In der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) beträgt die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 38.321,66 Euro, der Bundeswert liegt demgegenüber bei 40.103,60 Euro. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) ist das jährliche Bruttogehalt nach dem Bundesbesoldungsgesetz mit 61.057,08 Euro höher als es dem Durchschnittswert von Bund und Ländern mit 57.890,07 Euro entspricht. Ein vergleichbares Bild ergibt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

Gesamtabwägung

Es sind auch keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich im Wege der gebotenen Gesamtabwägung eine Unangemessenheit der Bezüge ergeben könnte.

Dies gilt zunächst für die Veränderungen bei der Sonderzahlung. Die Sonderzahlung ist, wie oben dargelegt, im Jahr 2004 von zuvor 84,29 Prozent auf 60 Prozent eines Monatsbeitrags vermindert worden. Da zugleich die Grundgehaltssätze zum 1. April und 1. August 2004 um jeweils 1 Prozent erhöht wurden, kam es gleichwohl zu keiner Absenkung, sondern zu einer (leichten) Steigerung des Besoldungsniveaus. Die Verminderung der Sonderzahlung im Jahr 2006 (Nichtauszahlung des hälftigen Betrags, also nur Weitergewährung von 30 Prozent eines Monatsbezugs) hat zwar in diesem Jahr zu einer realen Absenkung des Besoldungsniveaus geführt (um rund 2,4 Prozent), weil dem Sonderzahlungseffekt keine lineare Erhöhung des Grundgehalts gegenüberstand. Ein Verstoß gegen den relativen Schutz des Alimentationsprinzips liegt hierin jedoch nicht, weil der Kürzungseffekt zeitlich beschränkt war (insgesamt belief er sich auf sechs Jahre). Entsprechend der im Dienstrechtsneuordnungsgesetz von 2009 getroffenen Entscheidung, die Sonderzahlung in das Grundgehalt zu integrieren, führte ihre Wiederanhebung dementsprechend zu einer außerordentlichen linearen Steigerung im Jahr 2012. Sie belief sich – zusammen mit der zum 1. März 2012 erfolgten linearen Erhöhung der Grundgehaltssätze um 3,3 Prozent – auf insgesamt 5,8 Prozent (siehe oben Besoldungsindex 2000 bis 2015, Angabe für 2012). Die zeitweise Kürzung der Sonderzahlung hatte zwar auch einen sog. Basiseffekt, weil die Anpassungen der Jahre 2008/2009 und 2010/2011 für den nicht gezahlten Teilbetrag ohne Wirkung blieben, dieser Effekt liegt jedoch unter 0,1 Prozentpunkten und beeinträchtigt den weitgehenden Gleichlauf der Entwicklung der Tarif- und Besoldungsbezüge nicht (vgl. oben das Ergebnis zum 1. Parameter – Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst des Bundes).

Auch die versorgungs- und beihilferechtlichen Änderungen haben im Betrachtungszeitraum nicht zu einer Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile geführt.

Die notwendigen Reformen durch das Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) und das Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) haben im Ergebnis zu moderat abgesenkten Bezügeanpassungen geführt. Die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter und die Mindestversorgung zur Absicherung des versorgungsrechtlichen Existenzminimums sind seit 2010 stetig angestiegen. Dem vom BVerfG geforderten nachhaltig ausgerichteten Gesamtkonzept gesetzgeberischen Handelns mit entsprechenden Evaluations- und Anpassungsverpflichtungen wird dabei Rechnung getragen (vgl. Prüfbericht des Bundesministeriums des Innern nach § 69e Absatz 7 BeamtVG zu den Wirkungen der Versorgungsminderungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 sowie BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02, Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04). Da die Versorgung an die Entwicklung in der Besoldung systembedingt stets anknüpft, gilt für die Gesamtabwägung im Übrigen das für die Besoldung Gesagte entsprechend.

Aufgabe der Beihilfe als einer aus der Fürsorgepflicht resultierenden Hilfeleistung ist es, die amtsangemessene Alimentation auch in durch Krankheit oder Pflegebedürftigkeit verursachten Ausnahmesituationen sicherzustellen. Daraus folgt die Verpflichtung zum Verzicht auf Beihilfekürzungen, die zur Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen führen könnten (siehe dazu BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, Rn. 122). Diesen Anforderungen genügt die Bundesbeihilfeverordnung. Sie stellt insbesondere durch Härtefallregelungen sicher, dass auch in Ausnahmefällen keine die amtsangemessene Alimentation beeinträchtigenden Belastungen eintreten. Im Beihilferecht des Bundes hat es letztmalig zum 1. Januar 2004 im Wege der Einführung – moderater – Eigenbehalte eine Beihilfekürzung gegeben. Dadurch wurden die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführten Zuzahlungen in das Beihilferecht übertragen. Diese Maßnahme hat, auch durch die gleichzeitige Übernahme der Belastungsgrenze von 1 bzw. 2 Prozent des Einkommens, nicht zu einer verfassungswidrigen Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile geführt. Seit dem Inkrafttreten der Bundesbeihilfeverordnung am 14. Februar 2009 dienten Änderungen des Beihilferechts des Bundes im Wesentlichen der Anpassung des Rechts an das sich verändernde Gesundheitswesen, damit auch Beamtinnen und Beamte an der medizinischen Entwicklung partizipieren können.

Die damit gewährleistete qualitätssichernde Funktion der Alimentation gilt schließlich auch für die W-Besoldung, die – im Wege einer deutlichen Anhebung der Grundgehälter unter gleichzeitiger Beibehaltung variabler Leistungsbezüge – durch das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) auf eine neue Grundlage gestellt wurde.

2. Das Besoldungsniveau des Bundes hält den erforderlichen Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum ein.

Aus dem Alimentationsgrundsatz folgt, dass die Nettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten mit Ehepartner und zwei Kindern mindestens 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für eine entsprechende Familie erreichen muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, – 2 BvL 19/09 u. a. –, Rn. 93f).

Zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums hat das BVerfG in seiner Entscheidung zur Alimentation von Beamten und Richtern mit mehr als zwei Kindern auf den als Unterrichtung durch die Bundesregierung vorgelegten Bericht vom 2. Februar 1995 über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 (BT-Drs. 13/381) Bezug genommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, – 2 BvL 26/91 u. a. –, Rn. 58). Dieser Bericht liegt als 10. Existenzminimumbericht vom 30. Januar 2015 aktuell auch für das Jahr 2016 vor (BT-Drs. 18/3893). Der Bericht schlüsselt das Existenzminimum nach den im Jahr 2015 geltenden sozialhilferechtlichen Regelsätzen für Partner in Paarhaushalten, den nach Altersstufen gewichteten Regelsätzen für Kindern, den durchschnittlichen Bildungs- und Teilhabebedarfen sowie den durch-

schnittlichen Kosten der Unterkunft sowie Heizkosten, jeweils getrennt für Erwachsene und Kinder, im Einzelnen auf. Diese Werte wurden um die für das Jahr 2016 erwartbaren Veränderungen (z.B. Mietentwicklung, Regelbedarfsfortschreibung) angepasst. Danach ergibt sich in 2016 für das sächliche Existenzminimum einer vierköpfigen Familie ein durchschnittlicher Betrag von 1 974 Euro pro Monat.

Diesem Betrag ist die Bruttobesoldung einschließlich der familienbezogenen Gehaltsbestandteile abzüglich der steuerlichen Belastungen zzgl. des (als Nettobetrag gewährten) staatlichen Kindergeldes sowie abzüglich der aus dem Nettoeinkommen zu bestreitenden Kosten für eine unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Beihilfe abzuschließende private Kranken- und Pflegepflichtversicherung gegenüberzustellen.

Die Kosten einer an den individuellen Beihilfesatz anzupassenden Krankenversicherung sind neben der bestehenden Pflegepflichtversicherung zu berücksichtigen, weil das Krankheitsrisiko nur mit einer solchen Versicherung vollständig abgedeckt wird. Dementsprechend ist auch für Beamte der Abschluss einer privaten Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2009 obligatorisch. Die Bemessungssätze für Bundesbeamte betragen, soweit sie nicht der Heilfürsorge unterfallen, 50 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, 70 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, die den Familienzuschlag für zwei oder mehr Kinder erhalten, 70 Prozent für berücksichtigungsfähige Personen (Ehegatten und Lebenspartner) und 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen. Die Höhe der danach für eine Versicherung anzusetzenden Versicherungsprämie hängt von verschiedenen versicherungsmathematischen Variablen ab. Hierzu gehören im Wesentlichen das zu versichernde Risiko, das Eintrittsalter beim Versicherungsbeginn, ggfs. aufgetretene Vorerkrankungen, Altersrückstellungen, in Betracht kommende Wahlleistungen, Eigenbehalte und Beihilfeergänzungstarife.

Vor diesem Hintergrund der schwierigen und auch höchst individuellen Kalkulation von Krankenversicherungsprämien kann für die Absicherung einer vierköpfigen Familie in Krankheits- und Pflegefällen ein Durchschnittsbetrag in Höhe von insgesamt rund 340 Euro pro Monat zu Grunde gelegt werden (Auskunft der Debeka Krankenversicherung, Stand: März 2016, für einen 30-jährigen Bundesbeamten).

Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Alimentation auch in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Bundesbeamter		Existenzminimum¹⁶	
A 2 Stufe 1¹⁵			
	monatlich	monatlich	
Grundgehalt ¹⁷	2.018,16 €	732,00 €	Regelbedarf Ehepaar ¹⁸
Familienzuschlag ¹⁹	400,67 €	538,00 €	durchschnittlicher Regelbedarf zwei Kinder ²⁰
		559,00 €	gewichtete durchschnittliche Bruttokaltmiete (Ehepaar mit zwei Kindern) ²¹

¹⁵ Bundesbeamtin oder Bundesbeamter, verheiratet, Ehepartner nicht berufstätig, zwei Kinder unter 18 Jahren.

¹⁶ Ehepaar mit zwei Kindern unter 18 Jahren.

¹⁷ Vgl. Anlage 1 (zu Artikel 1 Nummer 3), Anlage IV, gültig ab 1. März 2016, Bundesbesoldungsordnung A.

¹⁸ 10. Existenzminimumbericht vom 30. Januar 2015 (BT-Drs. 18/3893), S. 4.

¹⁹ Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet mit zwei Kindern, für die der Besoldungsempfänger kindergeldberechtigt ist) inklusive Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 2, vgl. Anlage 2 (zu Artikel 1 Nummer 3), Anlage V, gültig ab 1. März 2016.

²⁰ Vgl. Fn 18, S. 6.

²¹ Vgl. Fn 18, S. 5 und 7.

brutto	2.418,83 €	107,00 € gewichtete durchschnittliche Heizkosten (Ehepaar mit zwei Kindern) ²²
steuerlicher Abzug ²³	-95,00 €	38,00 € gewichtete durchschnittliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe zwei Kinder ²⁴
Kirchensteuer ²⁵	0,00 €	
Solidaritätszuschlag	0,00 €	
netto	2.323,83 €	
Kindergeld ²⁶	380,00 €	
private Kranken- und Pflegepflichtversicherung	-340,00 €	
verfügbares Netto	2.363,83 €	1.974,00 € sächliches Existenzminimum²⁷
Mindestalimentationsniveau = 115% des Existenzminimums	2.270,10 €	
Besoldungsniveau im Vergleich zum Existenzminimum	119,7 %	

Ergänzend ist anzumerken, dass die Besoldungsgruppe A 2 Stufe 1 nur noch geringe praktische Relevanz hat. Der Anteil des einfachen Dienstes ist in der Bundesverwaltung in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen. Die Einstellungen erfolgen ganz überwiegend in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst, d. h. in Besoldungsgruppen ab A 6, im Soldatenbereich, bei generell niedrigem Eintrittsalter und unter Gewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung, mindestens in die Besoldungsgruppe A 3. So weist die Personalstatistik (Stand: 2015) für die niedrigste Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe (A 2, Stufe 1) nur sechs Beamte aus. Es kann also davon ausgegangen werden, dass angesichts des regelmäßig frühzeitigen Eintritts in den Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes die für die o. a. Vergleichsberechnung vorausgesetzte Familienkonstellation erst in höheren Besoldungsgruppen, jedenfalls erst in höheren Erfahrungsstufen, relevant wird.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

²² Vgl. Fn 18, S. 5 und 7.

²³ Lohnsteuer: Steuerklasse III unter Berücksichtigung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung in Höhe von 340 Euro monatlich.

²⁴ Vgl. Fn 18, S. 6f, jeweils 19 Euro pro Kind.

²⁵ Unter der Annahme, dass für alleinverdienende Besoldungsempfänger regelmäßig zwei Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, entfällt die Kirchensteuer.

²⁶ Seit 1. Januar 2016 jeweils 190 Euro für das erste und zweite Kind.

²⁷ Kindergeld wird von der Familienkasse gezahlt und auf den Regelbedarf angerechnet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Anpassung der Besoldung löst finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt aus und betrifft die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 7) sowie die Indikatoren 6a bis c (Staatsverschuldung).

Die Anpassung ist jedoch geboten, da der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Alimentation der Beamten, Richter und Soldaten an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen (§ 14 BBesG), nicht zuletzt, um eine verfassungswidrige Unteralimentation auszuschließen (vgl. im Einzelnen unter V.). Die Anpassung ist auch unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig. Die Besoldungsanpassung sichert nicht nur die Teilhabe der Besoldungs- und Versorgungsempfänger an der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern erhält auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt in den Jahren 2016 und 2017 zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt (ohne Bahn und Post):

Haushaltsjahr 2016		
1.1	Besoldungsanpassung	248 Mio. Euro
1.2	Versorgungsanpassung	128 Mio. Euro
1.3	Versorgungsrücklage (Besoldungsempfängerinnen/Besoldungsempfänger)	23 Mio. Euro
1.4	Versorgungsrücklage (Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger)	11 Mio. Euro
Gesamt		410 Mio. Euro
Haushaltsjahr 2017		
1.1	Besoldungsanpassung	622 Mio. Euro
1.2	Versorgungsanpassung	322 Mio. Euro
Gesamt		944 Mio. Euro

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2016 bis 2020 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 80 Millionen Euro pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich 120 Millionen Euro pro Jahr steigen.

Der Bundeshaushalt 2016 hat eine Vorsorge für die Übertragung des Tarifabschlusses getroffen, so dass zusätzliche Belastungen für die Einzelpläne vermieden werden können. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2017 werden bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2017 und des Finanzplans des Bundes bis 2020 teilweise berücksichtigt. Eventuell darüber hinaus gehender Mehrbedarf soll in den jeweiligen Einzelplänen gegenfinanziert werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Umstellung der Personalwirtschaftssysteme auf die neue Rechtslage ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 90 000 Euro. Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten entstehen jedoch nicht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Umstellung der Personalwirtschaftssysteme auf die neue Rechtslage ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 300 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Vorbehaltlich des dritten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Bezügeerhöhungen entstehen bei anderen Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG) Mehrbelastungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In Umsetzung des Tarifabschlusses vom 29. April 2016 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter (Bundesbesoldungsordnungen A, B, W und R), die Beträge des Familienzuschlags in der Anlage V, die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX rückwirkend zum 1. März 2016 um 2,2 Prozent – entsprechend dem Tarifergebnis (2,4 Prozent), vermindert um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 regelt dementsprechend die lineare Anpassung für die Auslandszuschlagstabellen. Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Inlandsgrundgehalt orientieren, sind um den vollen Anpassungssatz nach Absatz 2 zu erhöhen. Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um einen Anpassungssatz zu erhöhen, der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 2 vermindert ist. Dieser verminderte Anpassungssatz stellt pauschalierend sicher, dass das bestehende Verhältnis zwischen Inlandsbesoldung

und (steuerfrei gezahlter) Auslandsbesoldung beibehalten wird und sich der Anteil der Auslandsbesoldung am Gesamteinkommen nicht verschiebt.

Zu Buchstabe c

In Umsetzung des Tarifabschlusses vom 29. April 2016 erhöhen sich rückwirkend zum 1. März 2016 die in der Anlage VIII ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge um 35 Euro.

Zu Nummer 2

Nach § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 in seiner bisherigen Fassung wird die Anpassung von Besoldung und Versorgung bis Ende 2017 um 0,2 Prozentpunkte je Anpassungsschritt verringert. Die Unterschiedsbeträge werden jeweils einem Sondervermögen des Bundes, der Versorgungsrücklage, zugeführt. Mit dem Entwurf zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften sollen die Zuführung zur Versorgungsrücklage bis 2031 fortgesetzt und die Auszahlung aus dem Sondervermögen auf den Zeitraum nach 2032 verschoben werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die Verminderungen von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen bis 2024 fortgesetzt werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die Verminderung bei einem Anpassungsgesetz mit mehreren Anpassungszeitpunkten nur noch beim ersten Erhöhungsschritt erfolgt. Im Hinblick auf die über 2017 hinaus fortgesetzte Verminderung soll der abflachende Effekt dieses neuen Mechanismus bereits im Rahmen der aktuellen Anpassung zur Anwendung kommen. Dementsprechend wird in § 14a Absatz 2 ein entsprechender neuer Satz 2 eingefügt.

Zu Nummer 3

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die zum 1. März 2016 gültigen Beträge.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent entsprechend dem Tarifergebnis vom 29. April 2016.

Zu Buchstabe b

Lineare Anpassung der Grundgehaltsspannen und der Monatsbeträge der Zonenstufen des Auslandszuschlages zum 1. Februar 2017. Wegen der unterschiedlichen Anpassungssätze wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zum 1. Februar 2017 erhöhen sich die in der Anlage VIII ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge um 30 Euro.

Zu Nummer 2

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die zum 1. Februar 2017 gültigen Beträge.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit den Änderungen des § 71 BeamtVG werden die linearen Besoldungsanpassungen zum 1. März 2016 und 1. Februar 2017 auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übernommen. Die Anpassung des Überleitungsbetrages nach dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz ergibt sich aus § 69g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 BeamtVG.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 beinhalten – ständiger Praxis folgend – Sonderregelungen für bestimmte Gruppen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

Zu Nummer 2

Siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Siehe die Begründung zu Artikel 3 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Siehe die Begründung zu Artikel 3 Nummer 1.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

In Umsetzung des Tarifabschlusses vom 29. April 2016 wird die Verlängerung des FALTER-Arbeitszeitmodells um zwei Jahre wirkungsgleich für die Beamtinnen und Beamten des Bundes nachvollzogen. Das FALTER-Arbeitszeitmodell ist weiterhin befristet und muss vor dem 1. Januar 2019 beginnen. Die weiteren Voraussetzungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 2

In Umsetzung des Tarifabschlusses vom 29. April 2016 wird die Verlängerung der Altersteilzeit um zwei Jahre wirkungsgleich für die Beamtinnen und Beamten des Bundes nachvollzogen. Altersteilzeit ist weiterhin befristet und muss vor dem 1. Januar 2019 beginnen. Die weiteren Voraussetzungen bleiben unberührt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 2,2 Prozent ab 1. März 2016 sowie um jeweils 2,35 Prozent ab 1. Februar 2017 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

Siehe die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Siehe die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1.

Zu Artikel 8 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbaren Zulagen (Tarif: Zeitzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Pflege Schwerbrandverletzter) im Besoldungsbereich.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Siehe die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Siehe die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Siehe die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 10 (Änderung der Soldatenvergütungsverordnung)

Im Soldatenbereich sind die Regelungen über die regelmäßige Arbeitszeit in bestimmten Bereichen nicht anzuwenden. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten im Rahmen von

- Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen,
- Amtshilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen,
- mehrtägige Seefahrten oder
- Alarmierungen.

Die Soldatenvergütungsverordnung sieht für diesen Personenkreis bei Vorliegen besonderer zeitlicher Belastungen eine Vergütung vor, die – nach Einführung einer Arbeitszeitregelung für Soldaten – nunmehr ein entsprechendes Äquivalent zur Soldatenmehrarbeitsvergütung darstellt. Mit Rücksicht hierauf werden auch diese Vergütungssätze in die Anpassung einbezogen. Die Vergütungssätze werden dementsprechend nach § 14 Absatz 2 BBesG um 2,2 Prozent ab 1. März 2016 sowie um jeweils 2,35 Prozent ab 1. Februar 2017 angehoben (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung der Soldatenvergütungsverordnung)

Siehe die Begründung zu Artikel 10.

Zu Artikel 12 (Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Durch Artikel 5 Nummer 7 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 in Verbindung mit der Soldatenarbeitszeitverordnung vom 16. November 2015 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Soldaten auf 41 Stunden festgelegt. Damit ist die Arbeitszeit der Soldaten analog der Arbeitszeit der Beamten geregelt. Die Soldatenmehrarbeitsvergütung vom 18. Dezember 2015 sieht daher mit Wirkung vom 1. Januar 2016 dieselben Vergütungssätze für geleistete Mehrarbeit vor, wie die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung. Die Anpassung für beide Bereiche erfolgt daher einheitlich. Die Vergütungssätze werden dementsprechend nach § 14 Absatz 2 BBesG um 2,2 Prozent ab 1. März 2016 sowie um jeweils 2,35 Prozent ab 1. Februar 2017 angehoben (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Siehe die Begründung zu Artikel 12.

Zu Artikel 14 (Bekanntmachungserlaubnis)

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung und der Erschwereniszulagenverordnung im Hinblick auf die Vielzahl der seit der letzten Bekanntmachung bereits erfolgten und bis zum 1. Februar 2017 noch zu erwartenden weiteren Änderungen der genannten Gesetze und Verordnungen.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Dem dbb beamtenbund und -tarifunion (dbb) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sowie dem Deutschen Bundeswehr-Verband (DBwV) und weiteren Verbänden ist im Rahmen der Beteiligung nach § 118 Bundesbeamtengesetz, für Soldatinnen und Soldaten i. V. m. § 35a Soldatengesetz, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der dbb, der DGB, der DBwV, der Deutsche Richterbund und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands begrüßen die vorgesehene Besoldungs- und Versorgungsanpassung. Sie heben positiv hervor, dass der zweite Anpassungsschritt zum 1. Februar 2017 ohne eine Verminderung von 0,2 Prozentpunkten erfolgt.

Der DGB ist allerdings der Auffassung, dass die Verminderung der Anpassung zum 1. März 2016, die im Zusammenhang mit der Bildung einer Versorgungsrücklage steht, zwar zu einer zeitgleichen, nicht jedoch zu einer wirkungsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses führt. Demgegenüber trägt der dbb den Aufbau der Versorgungsrücklage ausdrücklich mit, auch soweit er mit dem beschriebenen Verminderungseffekt einhergeht.

Die Bundesregierung stellt hierzu klar, dass Übertragungen von Tarifabschlüssen stets unter Anwendung geltender struktureller Regelungen erfolgen. Eine solche strukturelle Regelung ist auch § 14a BBesG mit seinen Festlegungen zum Aufbau der Versorgungsrücklage als Sondervermögen zur Sicherstellung der Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderung und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger.

Zu Vorschlägen, mit der Anpassung der Besoldung auch Stellen- und Erschwerniszulagen zu erhöhen sowie die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen vorzusehen, letzteres soll insbesondere für die Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben, sog. Polizeizulage, gelten (DGB), aber auch für andere Stellenzulagen (DBwV), weist die Bundesregierung auf den nichtalimentativen Charakter dieser Dienstbezüge hin. Im Übrigen ist durch Artikel 3 des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) sowie durch Artikel 3b des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) erst unlängst eine deutliche Anpassung zahlreicher Erschwerniszulagen und einzelner Stellenzulagen erfolgt. Die Neugestaltung des Ausgleichs für Dienst zu wechselnden Zeiten (durch Verordnung vom 20. August 2013, BGBl. I S. 3286) hat zudem insbesondere für Empfänger der Polizeizulage deutliche Verbesserungen gebracht. Auch die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung, für die der DBwV eine stärkere lineare sowie zusätzlich auch eine pauschale Anpassung für erforderlich hält, ist erst vor wenigen Jahren deutlich erhöht worden (§ 2 Soldatenvergütungsverordnung vom 20. Juni 2014, BGBl. I S. 874).